

2. Adressen und Kontakte

Unter dieser Überschrift können, neben einer Übersicht über die Struktur der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, alle Ansprechpersonen aufgelistet werden, die den Arbeitgebenden bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unterstützen und ihm beratend zur Seite stehen. Darüber hinaus können hier auch die Kontaktdaten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, von Aufsichtsbehörden und von weiteren Fachleuten der Landeskirche abgelegt werden.

Dieses Register kann z. B. mit den unten aufgeführten Inhalten gefüllt werden:

- Koordinatorin/Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz der Landeskirche
- Orts- bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsärztin/Betriebsarzt (BG prevent)
- Mitarbeitervertretung
- Gesetzliche/r Unfallversicherungsträger (Mitgliedsnummer/n)
- Behörde für Arbeitsschutz (Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz)
- Gesundheitsamt

- Kirchliches Bauamt / Denkmalschutz
- Glockensachverständige/r der Landeskirche

- EFAS – Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Hinweise zu den Aufgaben der wichtigen Ansprech- und Beratungspersonen:

Koordinatorin/Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die koordinierende Person für Arbeits- und Gesundheitsschutz ist auf landeskirchlicher Ebene angesiedelt. Er/Sie ist die zentrale Ansprechperson in der Landeskirche für die Belange der Arbeitssicherheit. Er/Sie stellt die Verbindung zwischen der EFAS und den Orts- bzw. Fachkräften sicher und nimmt eine Multiplikator-Funktion bei der Verteilung und Verbreitung von Schriften und Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ein. Darüber hinaus ist er/sie in die Erfassung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten involviert und stimmt die sicherheitstechnische Betreuung mit den kirchlichen Arbeitgebern ab.

Orts- bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit

Orts- bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind von der Landeskirche oder durch eine andere kirchliche Ebene (z. B. Kirchenkreis, Dekanat, kirchliches Verwaltungsamt) dafür bestellt, die Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung mit ihrer speziellen fachlichen Qualifikation zu unterstützen und vor Ort zu betreuen. Es handelt sich in der Regel um kircheneigene Beschäftigte, die ihre Funktion haupt- oder nebenamtlich ausüben. Sie haben keine Weisungsbefugnis, sondern werden beratend tätig. In der Ausübung ihrer fachkundigen Tätigkeit sind sie weisungsfrei. Die Anforderungen und Aufgaben der Orts- bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und im Präventionskonzept festgelegt.

Betriebsärztin/Betriebsarzt

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind Personen, die den Arbeitgeber ebenfalls beim Arbeits- und Gesundheitsschutz beraten. Sie setzen sich für eine gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung ein, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern. Die Beratung zur Ergonomie der Arbeitsplätze und zur Beschaffung geeigneter Arbeitsmittel gehört ebenso zu ihren Aufgaben wie die Durchführung von arbeits-

medizinischen Vorsorgen. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben nicht die Aufgabe, Heilbehandlungen an Beschäftigten durchzuführen oder Krankmeldungen zu überprüfen.

Zusätzlich zu der Berechtigung, den ärztlichen Beruf ausüben zu dürfen, müssen Betriebsärztinnen/Betriebsärzte über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen. Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Ihre Tätigkeiten und Voraussetzungen sind ebenfalls im ASiG geregelt. Im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt die BG prevent GmbH (neuer Name der BAD GmbH seit Juli 2025) vertraglich die arbeitsmedizinische Betreuung aller verfasst-kirchlichen Einrichtungen und Gemeinden sicher (siehe Register 10).

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung (MAV) hat nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz die Aufgabe, Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu fördern. Hierzu werden ihr umfangreiche Mitbestimmungsrechte eingeräumt: Bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren, bei Grundsätzen der Arbeitsplatzgestaltung sowie bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden ist die MAV zu beteiligen.

Auch das ASiG sieht eine Mitwirkung der MAV beim Arbeitsschutz vor. Die Zusammenarbeit von Betriebsärzten/innen, Fachkräften für Arbeitssicherheit und der MAV wird dort ausdrücklich gefordert. Darüber hinaus ist die MAV über alle wichtigen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zu informieren (§ 9 ASiG).

Gesetzlicher Unfallversicherungsträger

Beschäftigte und Ehrenamtliche sind bei Tätigkeiten, die im Auftrag einer kirchlichen Einrichtung durchgeführt werden, im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls gesetzlich unfallversichert. Im Bereich der evangelischen Kirche sind drei verschiedene Berufsgenossenschaften für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zuständig. Sie beraten ebenfalls zu Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes. Weiterhin halten sie Informationsmaterialien vor und bieten Seminare an.

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): Zuständig für Mitarbeitende in
 - Einrichtungen der Kinderbetreuung,
 - stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen,
 - diakonischen Beratungsstellen.
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG): Zuständig für Mitarbeitende in
 - kirchlichen Verwaltungs- und Beratungsstellen,
 - Kirchengemeinden,
 - Freizeitheimen, Tagungsstätten und Schulen.
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG): Zuständig für Mitarbeitende auf kirchlichen Friedhöfen.